

Zeitung veröffentlicht worden ist, so hat ein Jeder nach diesem Verbote sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat. Es soll aber mit Anfang des vierten Tages nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer der Leipziger Zeitung — den Tag des Erscheinens mit eingerechnet — ein solches Verbot stets als im ganzen Lande publicirt erachtet werden.

b) Recurse, welche gegen das ministerielle Verbot an das Gesamtministerium gerichtet werden, haben keine Suspensivkraft. (§ 26 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 sub D.)

(Zu § 7.)

§ 4. a) Unter der in §§ 7 und 20 des Gesetzes erwähnten Ortspolizeibehörde ist die Preßpolizeibehörde desjenigen Orts gemeint, wo die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt.

b) Der in § 7 sub 4 des Gesetzes erwähnte Nachweis über die bewirkte Erlegung der Caution ist durch Vorzeigung der von der Cassenbehörde (§ 8 a dieser Verordnung) hierüber empfangenen Bescheinigung zu liefern.

(Zu § 8.)

§ 5. a) Zu einer genügenden Anzeige im Sinne von § 8 des Gesetzes gehört nach § 7 sub 2 insbesondere auch die genaue Angabe des Namens und Wohnorts des oder der verantwortlichen Redacteurs und der Nachweis, daß dieselben mit den in § 12 angegebenen gesetzlichen Eigenschaften versehen sind.

Gewährt diese Anzeige der Behörde noch nicht die vollständige Ueberzeugung, daß der betreffende Redacteur wirklich im Besitze der in § 12 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften sich befinde, so hat dieselbe vor allen Dingen darüber durch Erforderung von Taufzeugnissen, durch unmittelbare Erkundigungseinziehung über die Persönlichkeit des Redacteurs, durch Einsicht in die über ihn etwa ergangenen Acten und sonst nähere Erörterungen anzustellen und erst nach deren Ergebnis Entschließung zu fassen. Unmittelst ist die Ertheilung der angeordneten Empfangsbescheinigung auszusetzen.

b) Von der erteilten Empfangsbescheinigung hat die Ortspolizeibehörde sowohl die Cassenbehörde (§ 8 a der Verordnung), als auch die vorgesetzte Kreisdirection und durch diese das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen und der Kreisdirection zugleich mit anzuzeigen, ob und in welchem Betrage eine Caution bestellt worden sei.

c) Uebrigens schließt die erfolgte Ausstellung der fraglichen Empfangsbescheinigung nicht aus, daß dieselbe wieder zurückgenommen werden kann, wenn sich später ergibt, daß der betreffende Redacteur nicht wirklich die nach § 12 des Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitzt. Solchenfalls ist das Erscheinen der betreffenden Zeitschrift sofort zu sistiren.

(Zu § 12.)

§ 6. Darüber, ob Jemand wegen des Mangels der politischen Ehrenrechte von der Uebernahme oder Fortführung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift auszuschließen sei, ist im Zweifelsfalle die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuholen.

(Zu § 13.)

§ 7. a) Entstehen darüber, ob ein Preßzeugniß als Zeitschrift im Sinne des Gesetzes (§ 7) zu betrachten und ob es solchenfalls cautionspflichtig sei, Zweifel, so hat die vorgesetzte Kreisdirection auch hierüber zu entscheiden.